

§ 5 PA-PFA-AV Lehr- und Fachkräfte

PA-PFA-AV - Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung

ⓘ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Der Rechtsträger einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eines PA-Lehrgangs hat
 1. Lehrkräfte für die theoretische Ausbildung und
 2. Fachkräfte für die praktische Ausbildungheranzuziehen.
2. (2) Als Lehrkräfte der theoretischen Ausbildung sind folgende Personen heranzuziehen:
 1. Für pflegerische Ausbildungsinhalte Lehrer/innen für Gesundheits- und Krankenpflege,
 2. für Ausbildungsinhalte aus dem Bereich der medizinischen Diagnostik und Therapie Ärzte/-innen, Lehrer/innen für Gesundheits- und Krankenpflege oder Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste,
 3. für rechtliche Ausbildungsinhalte Juristen/-innen und
 4. für sonstige Ausbildungsinhalte Angehörige von Gesundheitsberufen und andere fachkompetente Personen, die über eine fachspezifische Ausbildung verfügen.
3. (3) Lehrkräfte gemäß Abs. 2 haben für den jeweiligen Ausbildungsinhalt fachlich und didaktisch qualifiziert zu sein und über eine entsprechende Berufserfahrung zu verfügen.
4. (4) Als Fachkräfte für die praktische Ausbildung sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und der PFA heranzuziehen, die fachlich für die praktische Anleitung qualifiziert sind und über Kenntnisse des jeweiligen Berufsfeldes sowie über eine entsprechende Berufserfahrung verfügen. Die praktische Anleitung umfasst auch die Aufsicht über die Auszubildenden im Rahmen der praktischen Ausbildung.
5. (5) Themenbezogen können zur Unterstützung
 1. der Lehrkräfte im Rahmen der theoretischen Ausbildung Fachkräfte und
 2. der Fachkräfte im Rahmen der praktischen Ausbildung Lehrkräfte und andere Gesundheits- und Sozialberufeherangezogen werden, sofern dies dem Theorie-Praxis-Transfer dienlich ist.

In Kraft seit 01.09.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at